**HINWEIS FÜR EU-BÜRGER UND IHRE FAMILIENANGEHÖRIGEN**

Die Bewerbungen sind in polnischer Sprache auf offiziellen Formularen einzureichen.
Alle erforderlichen Rubriken sind entsprechend dem Sachverhalt auszufüllen.

Dokumente, die in einer Fremdsprache abgefasst sind und dem Antrag beigefügt werden,
müssen zusammen mit einer Übersetzung ins Polnische durch einen vereidigten Übersetzer
eingereicht werden.

Fotokopien von Schriftstücken, die nicht als beglaubigte Abschriften des Originals gelten,
sind in Verwaltungsverfahren kein Beweismittel.

Eine Partei kann durch einen Anwalt handeln, es sei denn, die Art der Klage erfordert, dass
die Partei persönlich handelt. Der Bevollmächtigte einer Partei kann eine natürliche,
geschäftsfähige Person sein. Eine Vollmacht sollte schriftlich oder in Form eines
elektronischen Dokuments erteilt oder zu Protokoll gegeben werden. Eine Vollmacht in Form
eines elektronischen Dokuments sollte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
einer durch ein ePUAP-Vertrauensprofil bestätigten Signatur versehen sein.

Der Rechtsanwalt fügt den Akten das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift der
Vollmacht bei. Ein Rechtsanwalt, ein Notar, ein Patentanwalt und ein Steuerberater können
selbst eine Kopie der ihnen erteilten Vollmacht und Kopien anderer Dokumente, die ihre
Vollmacht belegen, beglaubigen. In Zweifelsfällen kann eine öffentliche Verwaltungsbehörde
eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift einer Partei verlangen.

Eine Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht in der Republik
Polen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, ist, wenn sie keinen
in der Republik Polen ansässigen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat und nicht durch
einen Konsul der Republik Polen handelt, verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten in
der Republik Polen zu bestellen, es sei denn, die Zustellung erfolgt im Wege der
elektronischen Kommunikation. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, werden
die für diese Partei bestimmten Schreiben mit Wirkung der Zustellung in der Verfahrensakte
belassen. Die Partei ist hiervon bei der ersten Zustellung zu unterrichten.

Alle Briefe (Bescheide, Vorladungen, Entscheidungen, Verfügungen usw.) werden gegen
Empfangsbestätigung von der Post oder von Beamten der verfahrensführenden Instanz
zugestellt.
Die Briefe werden der Partei und, wenn sie einen Anwalt bestellt hat, diesem zugestellt.
Kann eine Partei oder ein erwachsener Haushaltsvorstand nicht zugestellt werden, so wird
das Schreiben sieben Tage lang bei der Post hinterlegt und ein entsprechender Hinweis in
den Briefkasten oder, falls dies nicht möglich ist, an der Wohnungstür des Empfängers
angebracht. Das Schreiben gilt mit Ablauf des letzten Tages dieser Frist als zugestellt.
Die Partei ist verpflichtet, den Empfang des Schreibens durch ihre Unterschrift unter Angabe
des Zustellungsdatums zu bestätigen. Unterlässt die Partei die Zustellungsbestätigung, so
stellt der Zustellungsbeamte selbst das Datum der Zustellung fest und gibt an, wer das
Schreiben erhalten hat und warum seine Unterschrift fehlt.
Verweigert eine Vertragspartei die Annahme eines mit der Post versandten oder auf andere
Weise zugestellten Schreibens, so wird das Schreiben mit einem Vermerk über die

Annahmeverweigerung und dem Datum der Verweigerung an den Absender zurückgesandt.
In diesem Fall gilt das Schreiben mit dem Tag der Annahmeverweigerung des Empfängers
als zugestellt.
Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Behörde mitzuteilen, bei der das Verfahren anhängig
ist. Während des Verfahrens werden die Briefe stets an die Zustellungsanschrift gesandt, die
der betreffenden Behörde zuletzt mitgeteilt wurde.
Hat sich die Anschrift einer Partei geändert und ist dies der verfahrensführenden Behörde
nicht mitgeteilt worden, so wird das Schreiben an die letzte von der Partei angegebene
Zustellungsanschrift gesandt. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensordnung
wird ein auf diese Weise versandtes Schreiben auch dann wirksam zugestellt, wenn die
Partei nicht mehr unter der angegebenen Anschrift wohnt und aus diesem Grund den Inhalt
des Schreibens nicht akzeptiert/annimmt.

Die Behörde erster und zweiter Instanz kann die Partei vor Erlass einer Entscheidung
vorladen, persönlich zu erscheinen, um die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände
darzulegen.

Alle Ablehnungen in Angelegenheiten, die durch das Gesetz über die Einreise in das, den
Aufenthalt im und die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen für
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen
geregelt sind, werden schriftlich und mit einer Begründung versehen erteilt.

Wer:
1) der Verpflichtung zur Registrierung seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Republik
Polen nicht nachkommt,
2) sich der Verpflichtung entzieht, die Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-
Bürgers oder die Daueraufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers zu
besitzen oder zu ersetzen,
3) eine Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers, ein Dokument, das
das Recht auf Daueraufenthalt bestätigt, oder eine Daueraufenthaltskarte eines
Familienangehörigen eines EU-Bürgers entgegen der Verpflichtung nicht zurückgibt

- wird mit einer Geldstrafe geahndet.